



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 27 / 2003

4. Juni 2003

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon: 0241 / 6009 - 1134

1. Ordnung

zur Änderung der Grundordnung
der Fachhochschule Aachen

vom 4. Juni 2003

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

1. Ordnung

zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Aachen vom 4. Juni 2003

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW. S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2003 (GV.NRW. S. 36) hat die Fachhochschule Aachen - Aachen University of Applied Sciences - die Grundordnung vom 06.02.2002 (FH-Mitteilung Nr. 1/2002) wie folgt geändert:

Teil I

Änderungen

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Gleichstellungskommission und Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungskommission hat die Aufgabe, die Fachhochschule Aachen und die Gleichstellungsbeauftragte zu beraten und zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere:

- die Überwachung der Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne
- die Mitwirkung an der internen Mittelverteilung
- Stellungnahme bei der Wahrnehmung des Widerspruchsrechts nach Landesgleichstellungsgesetz durch die Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Der Gleichstellungskommission gehören je ein Vertreter und eine Vertreterin aus den Gruppen nach § 13 Absatz 1 HG als stimmberechtigte Mitglieder sowie als beratende Mitglieder die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin an.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Gleichstellungskommission werden nach Gruppen getrennt von ihren Vertreterinnen bzw. Vertretern im Senat auf Vorschlag der Mitglieder der Hochschule gewählt. Zuständig für die Einholung dieser Vorschläge ist der Senat. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Die Gleichstellungskommission wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. deren oder dessen Stellvertreter.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die ihr durch das Hochschulgesetz und das Landesgleichstellungsgesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

(6) Zur Wahl und Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten wird ein Frauenbeirat gewählt. Dem Frauenbeirat sollen je zwei Vertreterinnen der Gruppen gem. § 13 Absatz 1 HG angehören. Sie werden von den weiblichen Mitgliedern der Hochschule nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Näheres regelt die Wahlordnung.

(7) Die Mitglieder des Frauenbeirates dürfen nicht gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder der Gleichstellungskommission sein.

(8) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Frauenbeirat aus seiner Mitte gewählt und vom Rektor oder von der Rektorin für eine Amtszeit von 4 Jahren bestellt. Der Frauenbeirat wählt auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten deren Vertreterin aus dem Kreis des Frauenbeirates. Die Gleichstellungs-

beauftragte kann im Einzelfall Aufgaben auf weitere Mitglieder des Frauenbeirates delegieren. Näheres regelt die Wahlordnung.

2. **§ 2** wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Akademisches Jahr und Amtszeit

(1) Das akademische Jahr beginnt jeweils am 01. September. Der Amtsantritt von gewählten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern einschließlich der Gleichstellungsbeauftragten, zentralen Organen, Ausschüssen und Kommissionen erfolgt regelmäßig zum 01. September eines Wahljahres. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Abweichend von Absatz 1 beginnt die Amtszeit der Fachbereichsräte und des Frauenbeirates unmittelbar nach deren Wahl mit der konstituierenden Sitzung und endet entsprechend mit der konstituierenden Sitzung des neuen Fachbereichsrates und des neuen Frauenbeirates.

3. **§ 5 Absatz 2** wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Ziffer "2" durch die Ziffer "3" ersetzt.

4. **§ 10 Absatz 6** wird wie folgt neu gefasst:

(6) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan bzw. das Dekanat werden vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans und Prodekanin oder Prodekans bzw. des Dekanats von den Mitgliedern des neugewählten Fachbereichsrates gewählt. Für den Amtsantritt gilt § 2 Absatz 1. Das Nähere zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und zur Stellvertretung sowie des Dekanats regelt die Wahlordnung.

5. **§ 11 Absatz 1** wird um den folgenden Satz ergänzt:

Die Fachbereichsordnung kann zulassen, dass der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Fachschaftsrates als nicht stimmberechtigtes Mitglied dem Fachbereichsrat angehört.

Teil 2

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Erweiterten Senats der Fachhochschule Aachen vom 10.04.2003 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.2003.

Aachen, den 4. Juni 2003

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer